



MBT MÜNSTERISCHE
BEITRÄGE ZUR THEOLOGIE
NEUE FOLGE **6**

LUDGER HIEPEL, THOMAS NEUMANN,
MICHAEL PFISTER UND JULIA VAN DER LINDE (HG.)

DER SCHATTEN DER INSTITUTION

THEOLOGIE ANGESICHTS SEXUALISierter GEWALT
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Münsterische Beiträge zur Theologie
Neue Folge
Band 6

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR THEOLOGIE

Begründet von Franz Diekamp und Richard Stapper
Fortgeführt von Hermann Volk, Bernhard Kötting,
Bruno Schüller und Harald Wagner
Herausgegeben von der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster

Neue Folge
Band 6

DER SCHATTEN DER INSTITUTION

Theologie angesichts sexualisierter Gewalt
in der katholischen Kirche

Herausgegeben von
Ludger Hiepel, Thomas Neumann,
Michael Pfister und Julia van der Linde

 **Aschendorff**
Verlag

Münster
2024

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Stiftung zur Ausbildung
katholischer Geistlicher im Bistum Münster.

DOI <https://doi.org/10.17438/978-3-402-12319-5>



This work is licensed under Creative Commons Attribution 4.0 (CC BY), which means that the text may be used, provided credit is given to the author. For details go to <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>
Creative Commons license terms for re-use do not apply to any content (such as graphs, figures, photos, excerpts, etc.) not original to the Open Access publication and further permission may be required from the rights holder.

Umschlagabbildung: Detail aus einer Glasmalerei in der Katholisch-Theologischen Fakultät (E. Mataré; 1961): Paulus

© 2024 ASCHENDORFF VERLAG GMBH & CO. KG, MÜNSTER
www.aschendorff-buchverlag.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Printed in Germany

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier ♻️

ISBN 978-3-402-12318-8

ISBN (E-Book-PDF) 978-3-402-12319-5

DOI 10.17438/978-3-402-12319-5

Hinweis zur Awareness

In diesem Buch wird sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche und der Umgang mit dieser thematisiert. Das sind emotionale Themen, die sehr belastend sein können. Sie können traumatisierende Erfahrungen wachrufen oder Reaktionen auslösen, die es nahelegen, sich in einem Gespräch einer professionellen Person anzuvertrauen.

Beratungsangebote

- *Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch:*
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/>

Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung Deutschlands.

- *Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530*

Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig. Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist ein Angebot von N.I.N.A. e.V. – gefördert von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Verein N.I.N.A. e.V. setzt sich auf unterschiedlichen Ebenen dafür ein, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Auch online berät es vertraulich und datensicher Jugendliche und Erwachsene, auch Angehörige und Fachkräfte zu allen Fragen, die mit dem Thema sexuellen Missbrauchs zu tun haben: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Inhalt

Geleitwort	9
Grußwort	11

<i>Ludger Hiepel, Thomas Neumann, Michael Pfister und Julia van der Linde</i> Fakten, Herausforderungen und Anliegen. Eine Einführung	13
DOI 10.17438/978-3-402-12323-2	

ANSTÖßE FÜR DIE AUFARBEITUNG

<i>Karl Haucke</i> Humpty Dumpty im Tempel des Herrn. Erfahrungen sexualisierter Machtausübung im kirchlichen Kontext und Forderungen an eine präventive Theologie	45
DOI 10.17438/978-3-402-12324-9	

<i>Klaus Große Kracht</i> „Nur mit Mühe waren die Eltern zu bewegen, von einer Einschaltung der Kriminalpolizei abzusehen ...“. Der Missbrauchsskandal, seine Aufarbeitung und die Studienergebnisse für das Bistum Münster	61
DOI 10.17438/978-3-402-12325-6	

<i>Jürgen Schmiesing</i> „Spezifisch katholisch?“ Strukturelle Bedingungen sexualisierter Gewalt in der Kirche	81
DOI 10.17438/978-3-402-12326-3	

<i>Jan Löffeld</i> Welche Typen braucht die Zukunft? Pastorale Berufe am „Ende der Eindeutigkeit“	97
DOI 10.17438/978-3-402-12327-0	

Philipp B. Donath

Kinderschutz und Kinderrechte als Grundprinzipien des nationalen und des internationalen Rechts	119
DOI 10.17438/978-3-402-12328-7	

WAS KÖNNEN WIR IN ZUKUNFT TUN?

Tillmann Bartsch

Was kann das Strafrecht bei der „Bekämpfung“ sexualisierter Gewalt leisten? Ein kursorischer Überblick aus kriminologischer Perspektive ..	153
DOI 10.17438/978-3-402-12329-4	

Rebekka Burke

„Also, dass die von Anfang an halt nicht so ein Papiertiger erstellen [...]“. Institutionelle Schutzkonzepte zwischen Konzeptarbeit und gelebtem Kinderschutz	173
DOI 10.17438/978-3-402-12330-0	

Thomas Neumann

Wenn der Ernstfall eintritt? Orientierungshilfen für den rechtlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch	187
DOI 10.17438/978-3-402-12331-7	

Julia van der Linde

Traumatisierung und epistemische Ungerechtigkeit als Herausforderungen autobiographischer Erzählungen über sexuellen und spirituellen Missbrauch. Ein Beitrag zu einer narrationssensiblen Theologie	207
DOI 10.17438/978-3-402-12333-1	

Autorinnen und Autoren	231
------------------------------	-----

Was kann das Strafrecht bei der „Bekämpfung“ sexualisierter Gewalt leisten?

Ein kursorischer Überblick aus kriminologischer Perspektive

TILLMANN BARTSCH

Abstract

Der Beitrag beleuchtet die Rolle des Strafrechts in der Bekämpfung sexualisierter Gewalt aus kriminologischer Perspektive. Es werden zentrale Begriffe definiert und die Funktion des staatlichen Strafrechts herausgestellt. Trotz seiner Unverzichtbarkeit bei schweren Straftaten zeigt sich die begrenzte Wirksamkeit des Strafrechts gegenüber sexualisierter Gewalt. Die Arbeit betont die Notwendigkeit einer weit über das Strafrecht hinaus gehenden gesellschaftlichen Kontrolle, um kriminelle Machtstrukturen abzubauen. Zugleich verweist sie auf Forschungsergebnisse, die die Bedeutung von Machtasymmetrien in Institutionen wie der Kirche hervorheben. Die Erkenntnisse unterstreichen die Komplexität und Notwendigkeit einer ganzheitlichen Herangehensweise im Kampf gegen sexualisierte Gewalt.

This article examines the role of criminal law in combating sexualised violence from a criminological perspective. Key terms are defined and the function of state criminal law is emphasised. Despite its indispensability in serious criminal offences, the limited effectiveness of criminal law against sexualised violence becomes apparent. The study emphasises the need for comprehensive social control in order to dismantle criminal power structures. The work refers to research findings that emphasise the importance of power asymmetries in institutions such as the church. The findings underline the complexity and necessity of a holistic approach in the fight against sexualised violence.

1. Einführung

Das Thema sexualisierte Gewalt und Strafrecht ist derart facettenreichen, dass man sich mit ihm ohne Weiteres in einer umfangreichen Monographie befassen könnte. Es liegt daher auf der Hand, dass der leitenden Fragestellung – Was kann das Strafrecht bei der *Bekämpfung* sexualisierter Gewalt aus kriminologischer Sicht leisten? – in diesem kurzen Beitrag nur kursorisch und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit nachgegangen werden kann. Nach der Bestimmung

der zentralen Begrifflichkeiten (2.) und einigen basalen Ausführungen zur Aufgabe und Funktion des Strafrechts im Gesamtsystem der Sozialkontrolle (3.) soll nach der Leistungsfähigkeit (4.) des Strafrechts bei der *Bekämpfung* sexualisierter Gewalt gefragt werden. Abschließend wird ein Fazit (5.) gezogen.

Insgesamt enthält dieser Text die um wenige Nachweise ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 27.03.2023 beim Studientag zu sexualisierter Gewalt in der Kirche, veranstaltet von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, gehalten hat.

2. Begriffsbestimmung

Von den beiden Begrifflichkeiten, die im Zentrum dieses Beitrags stehen, lässt sich einer relativ gut bestimmen. Wird nachfolgend vom *Strafrecht* gesprochen, ist damit ausschließlich das staatliche Strafrecht, das in seinem Kern im Strafgesetzbuch (StGB), geregelt ist, gemeint. Um andere Sanktionsnormen, die teils ebenfalls unter dem Begriff *Strafrecht* firmieren (etwa das Kirchenstrafrecht oder die partiell als *Strafrecht* bezeichneten Sanktionsnormen mancher Verbände¹), geht es in diesem Text mithin nicht.

Etwas schwieriger fällt die Definition des Begriffs *sexualisierte Gewalt*. Hierunter wird Unterschiedliches subsumiert. Teilweise werden darunter alle sexuellen Handlungen gefasst, die einer Person gegen ihren Willen aufgedrängt oder aufgezwungen werden.² Explizit wird der Begriff sexualisierte Gewalt dabei dem schon länger gebräuchlichen Begriff der sexuellen Gewalt gleichgesetzt.³ So verstanden, hat der Begriff sexualisierte Gewalt keinen eigenen Anwendungsbereich, sondern er ist vielmehr nur ein Synonym für den Begriff sexuelle Gewalt; man könnte daher auch auf einen der beiden Begriffe verzichten. Dieser Befund irritiert, dies gilt umso mehr als man als sprachsensibler Leser einen Unterschied zwischen *sexuell* und *sexualisiert* vermutet.

Besser gefällt daher eine Definition, die sich unter anderem auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend findet. Hiernach versteht man unter sexualisierter Gewalt jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Dabei soll das Wort *sexualisiert* deutlich machen, dass die

- 1 Siehe etwa zum „Fußballstrafrecht“ des Deutschen Fußball-Bundes HILPERT, Horst: Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Berlin 2018.
- 2 So etwa: CORA. LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE GEGEN HÄUSLICHE GEWALT UND SEXUALISIERTE GEWALT IN MECKLENBURG-VORPOMMERN: Sexualisierte Gewalt. Online unter: <https://www.cora-mv.de/index.php/sexualisierte-gewalt> (Stand: 19.03.2024).
- 3 So etwa der BUND AUTONOMER BERATUNGSSTELLEN BEI SEXUELLER GEWALT ÖSTERREICH: Was ist sexuelle Gewalt bei Frauen?. Online unter: <https://www.sexuellegewalt.at/informieren/was-ist-sexuelle-gewalt-an-frauen/> (Stand 19.03.2024).

sexuellen Handlungen lediglich als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt oder als Ausdruck eines Machtungleichgewichts, vorgenommen werden.⁴ Zum Vorschein kommt damit die – zunehmend besser belegte – Erkenntnis⁵, dass es bei sexuellen Übergriffen vielfach weniger um ein sexuelles Verlangen des Täters geht als vielmehr um Machtausübung. Die sexuellen Handlungen werden als Methode – scil.: als Mittel zur Ausübung von Macht – genutzt. Zugleich klingt an, dass sich solche Übergriffe vielfach im Rahmen eines Machtgefälles, das aus unterschiedlichen Gründen (etwa: Alter, berufliche Stellung, Ansehen, Geschlecht, körperliche und oder geistige Überlegenheit) zwischen Täter und Opfer bestehen kann, ereignen.⁶ Daher soll der Begriff sexualisierte Gewalt hier in der zuletzt genannten Weise verstanden werden.

3. Aufgabe und Funktion des Strafrechts im Gesamtsystem der Sozialkontrolle

Um nachzuvollziehen, was das Strafrecht bei der *Bekämpfung* sexualisierter Gewalt leisten (aber auch nicht leisten) kann, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, worin überhaupt die Aufgabe des Strafrechts im Gesamtsystem der Sozialkontrolle besteht und welche Zwecke mit ihm verfolgt werden.

Der Begriff der Sozialkontrolle stammt aus der nordamerikanischen Soziologie.⁷ Er geht weit über das Strafrecht hinaus und umfasst alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse, mit deren Hilfe Gesellschaften, gesellschaftliche Subgruppen oder Individuen Spannungen, Konflikte und Streitigkeiten überwinden.⁸ Der sozialen Kontrolle kommt mithin die Aufgabe zu, innerhalb einer Gesellschaft eine soziale Ordnung herzustellen bzw. für sozialen Frieden zu sorgen. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn es in einer Gesellschaft einerseits *Normen* und andererseits *Steuerungselemente* gibt, die in ihrem Zusammenwirken den gesell-

4 Siehe die Homepage des BMFSJ: BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (Stand 19.03.2024).

5 Siehe dazu bereits GÖPPINGER, Hans: Kriminologie. München ⁶2008, § 29 Rn. 25.

6 Siehe zum sexuellen Missbrauch in Institutionen: DÖLLING, Dieter/HERMANN, Dieter/LAUE, Christian: Kriminologie. Ein Grundriss. Berlin/Heidelberg 2022, § 31 Rn. 9 f. Gut dargestellt auf der Homepage des Erzbistums Berlin: ERZBISTUM BERLIN: Was ist sexuelle Gewalt? Online unter: <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/> (Stand: 19.03.2024).

7 Siehe zur Entwicklung PETERS, Helge: Soziale Kontrolle. In: ALBRECHT, Günter (Hg.): Handbuch Soziale Probleme. Bd. 2. Wiesbaden ²2012, 1255 ff.

8 Vgl. KAISER, Günther: Kriminologie. Heidelberg ³1996, § 28 Rn. 4; MEIER, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen. Heidelberg ⁵2019, 2.

schaftlichen Frieden herstellen und beispielsweise verhindern, dass der Stärkere seine Freiheit auf Kosten des Schwächeren auslebt.⁹

Damit sind die beiden grundlegenden Elemente jeder Form von Sozialkontrolle bereits beschrieben: Zur Herstellung von Sozialkontrolle benötigt man einerseits Normen, die das Verhalten der Gesellschaftsmitglieder in die gewünschte, das heißt: der sozialen Ordnung entsprechende, Richtung lenken sollen. Andererseits braucht man Steuerungselemente, die sicherstellen, dass diese Normen auch eingehalten werden. Fehlt eines dieser beiden Elemente, also entweder die Norm oder das Steuerungselement, lässt sich keine soziale Kontrolle herstellen.¹⁰ Das lässt sich am Beispiel des gesellschaftlichen Subsystems *Fußballsport* illustrieren: Will man verhindern, dass beim Fußball stets diejenige Mannschaft gewinnt, die über die größte körperliche Kraft verfügt und die zugleich am wenigsten Skrupel besitzt, gegen den Gegner Gewalt in Form des Einsatzes von Blutgrätschen, Schlägen, Stößen oder sonst durch Foulspiele einzusetzen, braucht man zunächst eine Regel, die das Foulspiel beim Fußball verbietet.

Die Regel allein hilft aber noch nicht weiter. Benötigt wird überdies ein Steuerungselement, mittels dessen dafür gesorgt wird, dass der in den Fußballregeln niedergelegte Verhaltensbefehl *Begehe keine Foulspiele* auch befolgt wird. Und tatsächlich gibt es im Fußball zwei Steuerungselemente: Es existieren der Schiedsrichter und die Sportgerichte, die beide darüber wachen, dass die im Fußball geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden, und dafür zuständig sind, dass Verstöße gegen diese Regeln mit den dafür vorgesehenen (Fußball-)Sanktionen – etwa mit Frei- oder Strafstoßen, gelben oder roten Karten und ggf. anschließenden Spielersperren – sanktioniert werden.

Vorstehendes Beispiel deutet bereits an, dass unter den hier relevanten Normbegriff nicht nur die von den parlamentarischen Gesetzgebern in Bund und Ländern erlassenen Normen, also die Gesetze im formellen Sinne, fallen, sondern alle Regeln, mit denen sozialer Frieden hergestellt werden soll.¹¹ Neben den durch staatliche Kriminalstrafe abgesicherten Verboten, niemanden zu berauben (§ 249 StGB), zu bestehlen (§ 242 StGB), zu nötigen (§ 240 StGB) oder zu vergewaltigen (§ 177 Abs. 6 StGB), und bspw. der zivilrechtlichen Norm, die Miete für eine angemietete Sache zu entrichten (§ 535 Abs. 2 BGB), geht es also zudem um die von privaten Vereinen und Verbänden erlassenen Regeln, aber auch um bloße (meist nicht einmal verschriftlichte) Moral- und Sittennormen, etwa das Verbot zu lügen oder das Gebot, sich in einer Schlange beim Bäcker hinten anzustellen.¹²

9 Vgl. MEIER (Fn. 8), 2.

10 Zum Vorstehenden MEIER (Fn. 8), 2.

11 Zur Weite des hier relevanten Normbegriffs: MEIER (Fn. 8), 2.

12 Zum Ganzen MEIER (Fn. 8), 2.

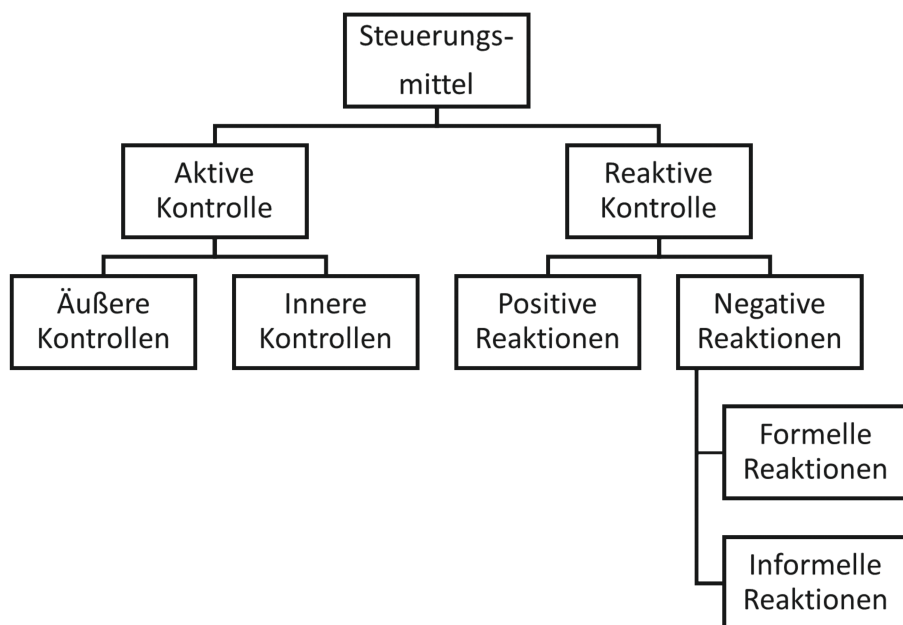


Abbildung 1: Soziale Kontrolle – Steuerungsmittel¹³

Ebenso vielgestaltig wie die Normen sind auch die Steuerungsmittel im Bereich der sozialen Kontrolle. Dies veranschaulicht Abbildung 1.

Zum Zweck der Einhaltung von Normen können zunächst sowohl Maßnahmen der aktiven Kontrolle eingesetzt werden als auch solche der reaktiven Kontrolle.

Maßnahmen der aktiven Kontrolle sind solche, mittels derer man vorbeugend, also präventiv, versucht, das unerwünschte Verhalten zu verhindern. Unterscheiden kann man dabei einerseits Maßnahmen, die dazu dienen, äußere Schranken zu errichten, damit es von vornherein nicht zu einem Normbruch kommt. Das klassische Beispiel bildet insoweit das Fahrradschloss, das eine Wegnahme oder auch nur unbefugte Nutzung des Fahrrads verhindern soll. Andererseits können Maßnahmen aber auch darauf ausgerichtet sein, den Einzelnen zu verändern oder zu erziehen. Solche Maßnahmen zielen also darauf ab, bei dem Einzelnen innere Schranken zu errichten, damit es nicht zu einem Regelbruch kommt.¹⁴ Als eine Maßnahme, die zum Aufbau innerer Schranken zwecks Verhinderung eines Normbruchs dient, lässt sich das an mehreren deutschen Universitätskliniken angesiedelte Präventionsnetzwerk *Kein Täter werden* anführen. Diese Maßnahme

¹³ Eigene Darstellung nach dem Aufbau bei: MEIER (Fn. 8), 2 f.

¹⁴ Vgl. MEIER (Fn. 8), 2.

wendet sich an Menschen, die pädophile oder hebephile Neigungen haben, und zielt mit einem anonymen Beratungs- und Therapieangebot für tatgeneigte Personen darauf ab, „sexuelle Übergriffe durch direkten körperlichen Kontakt oder indirekt durch den Konsum oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornografie) zu verhindern.“¹⁵

Bei der reaktiven Kontrolle, also derjenigen, die in Reaktion auf ein bestimmtes Verhalten erfolgt, kann man zunächst zwischen positiven und negativen Reaktionen differenzieren:¹⁶ Positive Maßnahmen sind solche, die ein normkonformes Verhalten nachträglich belohnen. Beispielhaft kann man wiederum den Fußballsport und die dort regelmäßig verliehenen Fair-Play-Preise anführen. Mit negativen Sanktionen wird hingegen auf ein zurückliegendes normabweichendes Verhalten reagiert. Dabei kann man dann noch weiter nach informellen und formellen Reaktionen differenzieren. Als informelle Reaktionen bezeichnet man dabei solche, die ohne eine bestimmte vorgegebene Form im jeweiligen sozialen Kontext geschehen: Wer sich beim Bäcker vorzudrängeln versucht, kann vielfach jedenfalls ein missmutiges *Brummeln* aus der Schlange wartender Menschen vernehmen und bekommt manchmal sogar von einer besonders resoluten Person zu hören, dass das „so aber nicht geht“.

Formelle Reaktionen reaktiver Art bestehen hingegen im weitgehend formalisierten Tätigwerden staatlicher Behörden, etwa der Polizei und der Justiz, nach einem Normbruch.¹⁷ Die hier interessierenden strafrechtlichen Sanktionen sind daher diesen formellen Reaktionen auf einen Normbruch zuordnen.

Deutlich wird anhand der Abbildung 2, dass das Strafrecht und das Tätigwerden von Strafverfolgungsbehörden und -justiz nur einen (Bruch-)Teil der Steuerungsmittel im Gesamtsystem der sozialen Kontrolle ausmachen. Und selbst im Bereich der formellen Reaktionen auf Normbrüche stellt das Strafrecht nur einen Teil des Ganzen dar.¹⁸ Die Ursache hierfür liegt darin, dass nur wenige Verstöße gegen Normen, die das Zusammenleben in unserer Gesellschaft regeln sollen, überhaupt mit strafrechtlichen Sanktionen bedroht sind. Der weitaus größere Teil von Normen, nach denen sich das Zusammenleben in unserer Gesellschaft richten soll, ist für den Fall eines Normbruchs jedenfalls nicht mit strafrechtlichen Sanktionen bedroht.

15 So die Homepage der CHARITÉ BERLIN: Prävention durch Fernbehandlung. Online unter: https://sexualmedizin.charite.de/forschung/praevention_durch_fernbehandlung/ (Stand: 19.03.2024).

16 Dazu BAER, Susanne: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden 2023, § 9 Rn. 6.

17 Vgl. MEIER: Sanktionen, 2.

18 Vgl. ROXIN, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil. Bd. 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrehenslehre. München 2006, § 2 Rn. 97.

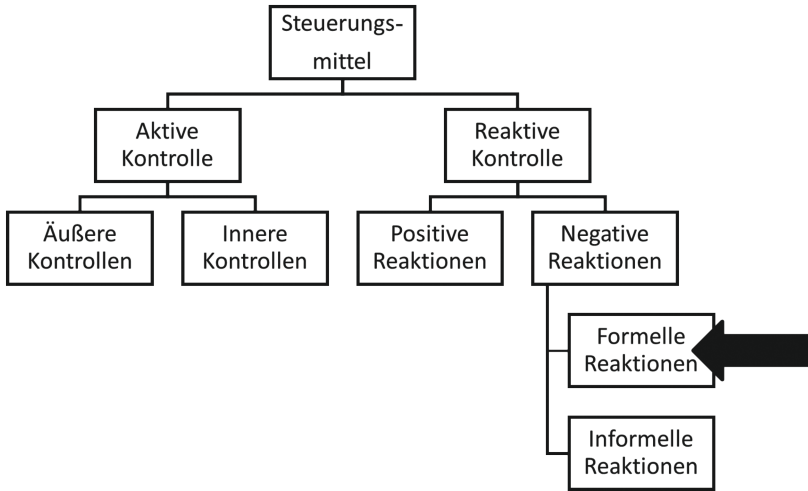


Abbildung 2: Einordnung des Strafrechts in die dem System der Sozialen Kontrolle zur Verfügung stehenden Steuerungsmittel

Jedoch kommt dem Strafrecht mit seinen Sanktionen eine besondere Bedeutung innerhalb des Gesamtsystems sozialer Kontrolle zu, weil mit der Anwendung des Strafrechts ein besonders tiefgehender Eingriff in die Rechte des Betroffenen verbunden ist.¹⁹ Das wird erkennbar, wenn man die Folgen einer Straftat näher betrachtet. Sie bestehen zunächst in dem mit einer Verurteilung verbundenen Schuldspruch, mit dem nach h. M. ein einzigartiger sozioethischer Tadel verbunden ist²⁰ und der regelhaft öffentlich und stets *im Namen des Volkes* ausgesprochen wird. Als strafenden Sanktionen kennt das StGB die zeitige und lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 StGB), die Geldstrafe (§ 40 StGB) und die Nebenstrafe Fahrverbot (§ 44 StGB), die seit dem Jahr 2017 bei jeder Straftat zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt werden kann.²¹ Darüber hinaus enthält das StGB mehrere weitere Sanktionen, etwa die Maßregeln der Besserung und Sicherung; sie müssen hier nicht näher behandelt werden.²²

Aus der besonderen Eingriffstiefe, die mit dem Schuldspruch in einem strafrechtlichen Urteil und den hieran anknüpfenden strafrechtlichen Sanktionen verbunden ist, ergibt sich aus der Perspektive des Verfassungsrechts, dass der Einsatz des Strafrechtes besonders hohen Legitimationsanforderungen unter-

19 Vgl. KETT-STRAUB, Gabriele/KUDLICH, Hans: Sanktionenrecht. München ²2021, § 1 Rn. 6.

20 Vgl. MEIER: Sanktionen, 16; krit. ROXIN: Strafrecht Allgemeiner Teil, § 2 Rn. 131.

21 Siehe dazu OSTENDORF, Heribert/BARTSCH, Tillmann. In: NK-StGB, Baden-Baden ⁶2023, § 44 Rn. 1 f.

22 Ein guter Überblick findet sich etwa bei KETT-STRAUB/KUDLICH: Sanktionenrecht, § 2.

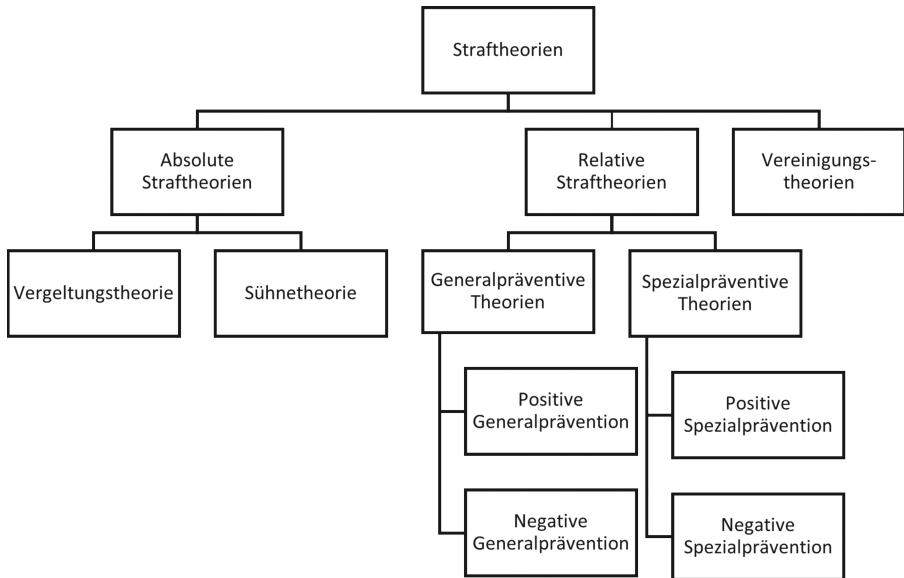


Abbildung 3: Überblick zu Strafrechtstheorien

liegt. Aus diesem Umstand lässt sich zugleich die besondere Aufgabe ableiten, die dem Strafrecht im System der Sozialkontrolle zukommt. Treffend liest man hierzu in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 zur Strafbarkeit des sog. Geschwisterinzests: „Das Strafrecht wird als ‚ultima ratio‘ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist.“²³

Aus der so formulierten Aufgabe des Strafrechts lässt sich freilich noch nicht ableiten, zu welchem konkreten Zweck das Mittel der Kriminalstrafe eingesetzt wird. Hier konkurrieren seit Langem verschiedene Theorien, die nachfolgend (nicht vollständig)²⁴ beschrieben werden:

Unterscheiden kann man zunächst zwischen den sog. absoluten und den relativen Strafrechtstheorien. Die absoluten Strafrechtstheorien, die maßgeblich von Kant und Hegel geprägt wurden, sehen den Zweck der Strafe allein darin, das durch die Tat in die Welt gesetzte Unrecht mittels Übelszufügung im Wege einer staatli-

23 BVerfG: Urteil vom 26.02.2008 – 2BvR 392/07. In: NJW 2008, 1137, 1138.

24 Siehe etwa zu den jüngst vermehrt diskutierten expressiven Strafzwecktheorien: DÖLLING, Dieter/HERMANN, Dieter/LAUE, Christian: Kriminologie, Berlin Heidelberg 2022, § 28 Rn. 9.

chen Strafe auszugleichen.²⁵ Auf die Gesellschaft bezogene Zwecke werden mit der Strafe hiernach nicht verfolgt, es geht allein um die Wiederherstellung der Gerechtigkeit.²⁶

Das gemeinsame Merkmal der relativen Straftheorien besteht demgegenüber darin, dass sie den Sinn und Zweck der Strafe in der Prävention, namentlich also der Verhinderung künftiger Straftaten, sehen. Dabei beziehen sich die sog. spezialpräventiven Theorien, die maßgeblich von dem Strafrechtswissenschaftler Franz von Liszt²⁷, geprägt wurden, auf den Täter: Auf ihn soll nach begangener Tat eingewirkt werden, um die Begehung weiterer Strafen zu verhindern.²⁸ Nach der Theorie der positiven Spezialprävention soll dieses Ziel durch Besserung des Täters, etwa in Form von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug oder im Fall einer Bewährung mit Behandlung außerhalb des Vollzugs, erreicht werden. Nach der Theorie der negativen Spezialprävention soll die Strafe hingegen abschrecken (*einen Denkkzettel verpassen*) oder den Täter (mittels Einsperrung) unschädlich machen, soweit er als nicht besserungsfähig gilt.

Die generalpräventiven Theorien, die in der strafrechtlichen Diskussion häufig mit dem Namen Anselm von Feuerbach²⁹ verbunden sind, haben einen anderen Bezugspunkt. Ihnen zufolge wird gestraft, um eine Präventionswirkung in der Gesellschaft zu erzielen, und zwar entweder durch Abschreckung der Allgemeinheit (negative Generalprävention) oder durch Demonstration der Unverbrüchlichkeit des Rechts, also der Verdeutlichung des Umstands, dass sich das Recht gegenüber dem Unrecht durchsetzt (positive Generalprävention). Zugleich wird der Strafe dabei eine Befriedungsfunktion zugeschrieben.³⁰

Auch wenn in letzter Zeit die Diskussion über die *richtige* Strafzwecktheorie wieder vermehrt geführt wird, besteht doch mittlerweile größere Einigkeit darüber, dass die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe auf Basis von nur einer der genannten Theorien nicht beantwortet werden kann.³¹ Die Antwort, so auch das Bundesverfassungsgericht,³² liege vielmehr in einer Vereinigung³³ der Kernaspekte dieser Theorien mit dem Ziel, „sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen.“³⁴ Als Aspekte einer angemessenen

25 Vgl. Ebd., Kriminologie, § 28 Rn. 2; KETT-STRAUB/KUDLICH: Sanktionenrecht, § 3 Rn. 4.

26 Vgl. MEIER: Sanktionen, 18 f.

27 Siehe LISZT, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1. Berlin 1905.

28 KETT-STRAUB/KUDLICH: Sanktionenrecht, § 3 Rn. 16.

29 Siehe dazu FEUERBACH, Anselm von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1847.

30 Vgl. KETT-STRAUB/KUDLICH: Sanktionenrecht, § 3 Rn. 12 ff.

31 Vgl. Ebd., § 3 Rn. 20: Vereinigung der Aspekte sei herrschende Meinung.

32 Vgl. BVerfG: Urteil vom 21.06.1977. 1 BvL 14/76, in: NJW 1977, 1525.

33 Siehe auch BAER: Rechtssoziologie, § 9 Rn. 7.

34 Vgl. BVerfG: Urteil vom 21.06.1977. 1 BvL 14/76, 1525, 1531

Strafsanktion sieht das BVerfG (und auch die h. M. in der Literatur) also sowohl den Schuldausgleich als auch die Prävention in Form der Spezial- und Generalprävention an.

4. Leistungsfähigkeit des Strafrechts bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt

Fragt man auf dieser Basis nach der Leistungsfähigkeit des Strafrechts bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt, wird recht schnell deutlich, dass man aus verschiedenen Gründen keine übergroßen Erwartungen an das Strafrecht haben sollte. Vier dieser Gründe seien nachfolgend genannt:

4.1 Beschränkter Anwendungsbereich des Strafrechts

Da die Aufgabe des Strafrechts in der Verhinderung von Verhaltensweisen liegt, die nicht bloß verboten, sondern in besonders erheblicher Weise sozialschädlich sind (s. o.), werden vom Gesetzgeber grundsätzlich nicht alle Handlungen, die ein bestimmtes Rechtsgut (etwa Eigentum, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit) schädigen oder gefährden können, unter Androhung von Kriminalstrafe verboten.³⁵ Als strafwürdig werden vielmehr nur diejenigen Handlungen eingestuft, die der Gesetzgeber mit Blick auf ein bestimmtes Rechtsgut für besonders schädlich/gefährlich hält. Das gilt auch für den Bereich der sexualisierten Gewalt. Unter Androhung von Kriminalstrafe verboten sind zwar zahlreiche Handlungen, die in die sexuelle Selbstbestimmung eingreifen, so etwa der sexuelle Übergriff (§ 177 Abs. 1 StGB), die sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 5 StGB), die Vergewaltigung (§ 177 Abs. 6 StGB), der sexuelle Missbrauch von Kindern (§§ 176 ff. StGB) und neuerdings auch die sexuelle Belästigung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass jemand eine andere Person körperlich berührt *und dadurch* belästigt (§ 184i StGB). Nicht erfasst ist von den sexualstrafrechtlichen Normen des StGB aber beispielsweise ein Bereich, der ebenfalls häufig der sexualisierten Gewalt zugeordnet und – unangemessen verniedlichend – als *Catcalling* beschrieben wird.³⁶ Gemeint ist damit die erhebliche verbale sexuelle Belästigung, für deren Krimi-

35 Zum sog. fragmentarischen Charakter des Strafrechts: KETT-STRAUB/KUDLICH: Sanktionenrecht, § 1 Rn. 6.

36 Siehe dazu etwa STEINER, Daniel: Catcalling: Gesetzgeber in der Pflicht? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2021, 241–243.

nalisierung sich bislang noch keine parlamentarische Mehrheit gefunden hat.³⁷ Jedenfalls dieser Form sexualisierter Gewalt kann man daher *de lege lata* mit dem Strafrecht bislang (fast) nicht begegnen.³⁸

4.2 Für den individuell Betroffenen kommt das Strafrecht immer zu spät

Schon aus der Einordnung des Strafrechts in den Bereich der reaktiven Maßnahmen im Feld der Sozialkontrolle ergibt sich, dass das Strafrecht für den von einem konkreten sexuellen Übergriff Betroffenen stets zu spät kommt. Zwar kann der Betroffene im nachfolgenden Strafverfahren einen gewissen Ausgleich für die erlittenen Verletzungen erlangen: Möglich ist dies etwa im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) oder im sog. Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO), das Opfern von Straftaten die Chance bietet, Schadensersatz und Schmerzensgeld sogleich im Strafverfahren geltend zu machen. Vielleicht wird mancher Betroffene im Strafverfahren auch Genugtuung erfahren, weil förmlich festgestellt wird, dass er durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines anderen Gesellschaftsmitglieds geschädigt wurde und dies nun mit den schwersten Sanktionen, die das deutsche Recht kennt, geahndet wird. Nicht selten sind Strafverfahren aber auch mit Enttäuschungen verbunden (siehe 4.4), und gerade bei Taten aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt muss man überdies im Blick behalten, dass das Strafverfahren mit massiven Belastungen für Betroffene verbunden sein kann.³⁹

4.3 Unklarheit über die Erreichung der mit den Strafen verfolgten Zwecke

Zu einer eher zurückhaltenden Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Strafrechts mahnen auch die empirischen Erkenntnisse, die bislang zu der Frage erzielt wurden, ob die dem Strafrecht zugeschriebenen präventiven Wirkungen tatsächlich erreicht werden.⁴⁰ Das gilt zunächst für die Spezialprävention. Speziell zur

37 Zu Bemühungen jedenfalls der SPD-Bundestagsfraktion diesen Zustand zu ändern, siehe den Bericht auf Tagesschau.de: ECKSTEIN, Philipp: Sexualisierte Gewalt. SPD will verbale Belästigung strafbar machen. Online unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/spd-vorstoss-strafatbestand-verbale-belaestigung-100.html> (Stand: 19.03.2024).

38 Zur im Einzelfall möglichen Erfassung von Catcalling als Beleidigung nach § 185 StGB: PÖRNER, Till: Das sog. Catcalling – Strafwürdiges Unrecht oder bloße Bagatelle? In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2021, 336–341, hier 336, 338 f.

39 Vgl. SCHWIND, Hans-Dieter/SCHWIND, Jan-Volker: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg ²⁴2021, § 11 Rn. 27.

40 Bezüglich der absoluten Straftheorien muss man angesichts des metaphysischen Charakters nach Wirkungen nicht fragen.

Wirkung der Sexualstraf­­täter­­be­­handlung liegt mittler­­weile eine große Zahl an Evaluationsstudien vor. Zwar fallen klare Aussagen über die gesamte Befundlage schwer, weil angesichts der Vielfalt der Sexualdelikte zahlreiche unterschiedliche Therapiemethoden und Evaluationsformen existieren, die sich untereinander nur schwer vergleichen lassen.⁴¹ Wagt man auf Basis einer groß angelegten Meta-Evaluation⁴² gleichwohl eine Aussage⁴³, dann kann man jedoch konstatieren, dass

- bei ambulanten Therapien im Durchschnitt signifikant positive Effekte in der Sexualstraf­­täter­­be­­handlung erzielt werden, z. B. in Form von niedrigeren Rückfallraten im Vergleich zu unbehandelten Gruppen,
- bei stationären Therapien mit stark strukturierten Behandlungsprogrammen ohne individualisierende Elemente indes kaum positive Effekte festzustellen sind.⁴⁴

Freilich sollte vorstehender Befund nicht dahingehend missverstanden werden, dass ein Großteil aller inhaftierten Sexualstraf­­täter einschlägig rückfällig würde. Das ist nicht der Fall.⁴⁵ Hervor geht aus dem Dargestellten nur, dass bei einem Vergleich von im Strafvollzug therapeutisch behandelten und nicht behandelten Sexualstraf­­tätern keine signifikanten Unterschiede in der Rückfälligkeit festgestellt werden konnten.

Kaum Aussagen treffen kann man zum empirischen Gehalt der Theorie der positiven Generalprävention: Zu der Frage, ob die Bevölkerung aufgrund der von den Gerichten verhängten Strafen den (dann auch noch kriminalpräventiv wirkenden) Eindruck gewinnt, dass das Recht sich gegenüber dem Unrecht durchsetzt, gibt es bislang keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf erhebliche Probleme bei der Erforschung der komplexen Wirkungsannahmen, die der Theorie der positiven Generalprävention zugrunde liegen.⁴⁶ Das Fehlen empirischer Belege bedeutet hier also nicht, dass der den Strafen zugeschriebene positiv-generalpräventive Zweck tatsächlich

41 Vgl. LÖSEL, Friedrich/CARL, Lena/LINK, Eva: Evaluation der Behandlung von Sexualstraf­­tägern im Strafvollzug. Eine umfassende multizentrische Studie. Baden-Baden 2023, 31f.

42 SCHMUCKER, Martin/LÖSEL, Friedrich: Sexual offender treatment for reducing recidivism among convicted sex offenders: A systematic review and meta-analysis. In: *Campbell Systematic Reviews* 13 (2017).

43 Zur Vorsicht der Kriminologie bei der Beurteilung von Wirkungen der Strafe: BAER: *Rechtssoziologie*, § 9 Rn. 7.

44 Siehe auch den breiten Überblick bei LÖSEL/CARL/LINK: *Evaluation Strafvollzug*, 31 ff. und die doch ermutigenden Ergebnisse ebendieser Studie.

45 Ausführlich EISENBERG, Ulrich/KÖLBEL, Ralf: *Kriminologie*. Tübingen⁷ 2017, § 57 Rn. 27.

46 Vgl. DÖLLING/HERMANN/LAUE: *Kriminologie*, § 28 Rn. 8.

nicht erzielt wird, sondern dass bisher keine Möglichkeit gefunden wurde, dies ausreichend zu erforschen.

Etwas besser sieht die Befundlage zur negativen Generalprävention aus. Zwar sind spezifische Befunde zur Abschreckungswirkung im Bereich der Sexualstraftaten nicht ersichtlich. Ganz allgemein wird man auf Basis der vorhandenen empirischen Erkenntnisse jedoch sagen können, dass sich die mit der negativen Generalprävention verbundenen Annahmen bislang allenfalls partiell bestätigt haben. Im Einzelnen gelangte man hinsichtlich der abschreckenden Wirkung von Strafen zu folgenden Ergebnissen: Art und objektive Schwere einer Strafe haben keinen abschreckenden Effekt.⁴⁷ Eine gewisse abschreckende Wirkung kommt jedoch dem Entdeckungsrisiko zu. Wenn auch mit Einschränkungen gilt daher: Je größer die (angenommene) Wahrscheinlichkeit ist, entdeckt zu werden, desto seltener werden Straftaten begangen. Die größte Bedeutung für die Entscheidung für und wider einen Normbruch scheinen jedoch die moralische Verbindlichkeit einer Norm und die erwarteten informellen Reaktionen im Umfeld des Täters zu haben.⁴⁸

4.4 Hürden im Prozess der Strafverfolgung

Sehen muss man überdies, dass Strafverfahren im Allgemeinen und auch speziell im Bereich der sexualisierten Gewalt aus Sicht der Verletzten nicht selten mit einer Enttäuschung enden. Ursächlich ist, dass am Schluss häufig keine Verurteilung des Täters steht, sondern ein anderes Ergebnis – namentlich eine Einstellung oder ein Freispruch. Erkennbar wird dies bereits, wenn man die Zahl der registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Zahl der Verurteilungen gegenüberstellt.

Abbildung 4 zeigt die Zahl der polizeilich registrierten Sexualstraftaten im Zeitraum 2006–2022. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2009 waren die Zahlen über einen längeren Zeitraum relativ stabil, bewegten sich durchgängig zwischen 45.000 und 49.000 Taten. Seit dem Jahr 2017 ist indes ein massiver, bis zuletzt anhaltender Anstieg zu erkennen: Wurden im Jahr 2016 noch gut 47.000 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst, waren es im Jahr 2022 118.000 Taten. Für diesen massiven Anstieg gibt es unterschiedliche, hier nicht vollständig aufzuzählende Gründe. Zwei zentrale Ursachen lassen sich jedoch der nachfolgenden Abbildung 5 entnehmen.

47 EISENBERG/KÖLBEL: Kriminologie, § 41 Rn. 13 ff.

48 Ebd.; siehe auch DÖLLING/HERMANN/LAUE: Kriminologie, § 28 Rn. 8.

49 Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT: Polizeiliche Kriminalstatistik 2006–2022, Wiesbaden 2007–2023.

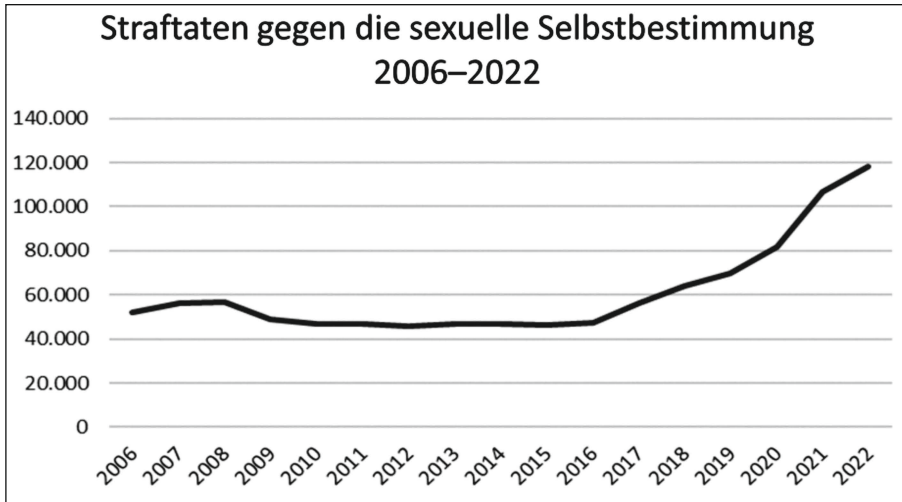


Abbildung 4: Polizeilich registrierte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zeitraum 2006–2022⁴⁹

Zum einen hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Sexualstrafrechts in den letzten Jahren deutlich erweitert. Neue Straftatbestände, etwa die Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) und die sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) sind geschaffen worden. Wird mehr unter Strafe gestellt, steigt in der Folge auch die Gesamtzahl der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zum anderen ist der Anstieg bei den Sexualdelikten maßgeblich auf eine Zunahme in einem bestimmten Deliktsbereich zurückzuführen. Gemeint ist die Verbreitung kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB). Stetig zunehmend registriert die Polizei hier seit dem Jahr 2016 deutlich mehr Taten als in den Vorjahren. Ursächlich hierfür dürfte aber weniger eine tatsächliche Zunahme einschlägiger Straftaten sein. Verantwortlich zeichnen dürften vielmehr verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten der Polizei,⁵⁰ die dazu führen, dass mehr kinderpornographische Straftaten aus dem Dunkelfeld der Kriminalität in das Hellfeld gelangen.

Stellt man diesen Zahlen polizeilich registrierter Sexualstraftaten der Zahl an Personen gegenüber, die jährlich wegen Sexualstraftaten verurteilt werden (Abbildung 6), lässt sich bereits erahnen, dass eine Vielzahl polizeilich registrierter Taten nicht zu einer Verurteilung führt.

50 Zur Nutzung US-amerikanischer Daten bei der Verfolgung kinderpornographischer Straftaten: PSCHORR, Simon/WÖRNER, Liane: Strafverfolgung in Deutschland aufgrund US-amerikanischer Daten. In: *Strafverteidiger* 2023, 274–279, hier 274 ff.

51 Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT: Polizeiliche Kriminalstatistik 2006–2022, Wiesbaden 2003–2023.

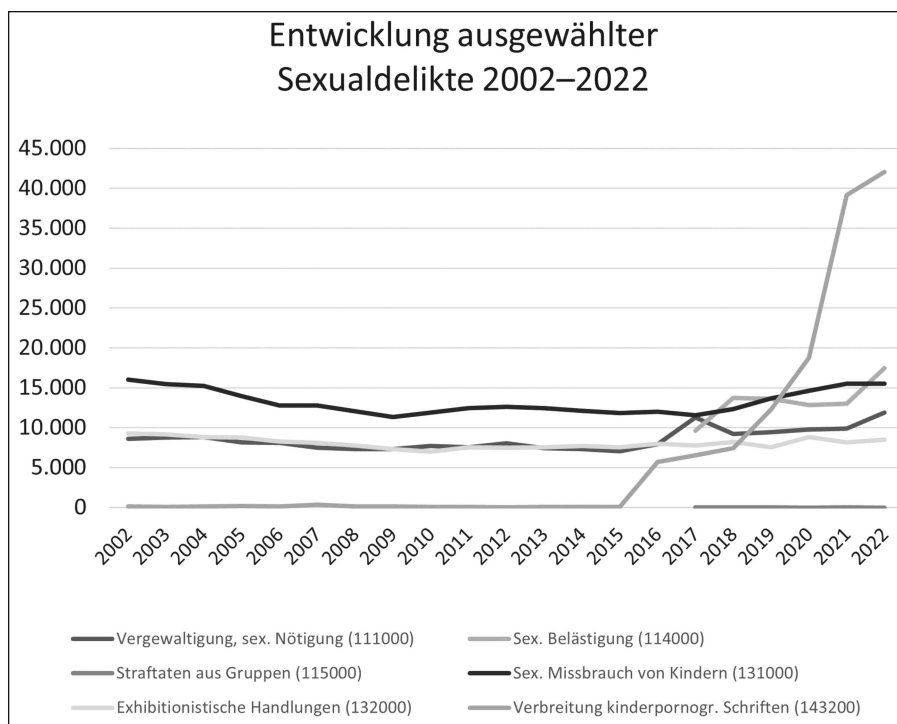


Abbildung 5: Entwicklung ausgewählter Sexualdelikte im Zeitraum 2002–2022⁵¹

So stehen beispielsweise über 100.000 registrierten Sexualstraftaten im Jahr 2021 nur etwas über 10.000 wegen solcher Delikte Verurteilte in demselben Jahr gegenüber. Zugegebenermaßen ist ein solcher Vergleich von Daten über polizeilich registrierte Taten mit Zahlen zu Verurteilungen problematisch. Unter anderem stammen die hier präsentierten Daten aus unterschiedlichen Datenquellen (Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik), beziehen sich mal auf Taten und mal auf Personen und natürlich wird nicht jede polizeilich registrierte Tat noch im Jahr der Registrierung abgeurteilt. Darüber hinaus kann es durchaus sein, dass nach einer polizeilich registrierten Tat zwar keine Verurteilung wegen Sexualdelikten erfolgt, aber – weil sich die anfängliche rechtliche Beurteilung geändert hat – eine Verurteilung wegen einer anderen Straftat. Bei der Interpretation der hier präsentierten Daten ist also Zurückhaltung geboten.

Allerdings zeigt eine vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. im Jahr 2021 durchgeführte Verlaufsstudie zu einem bestimmten Deliktsbereich, dass man tatsächlich davon ausgehen kann, dass nur ein geringer Teil der polizeilich bekannt gewordenen Taten am Schluss mit einer Verurteilung en-

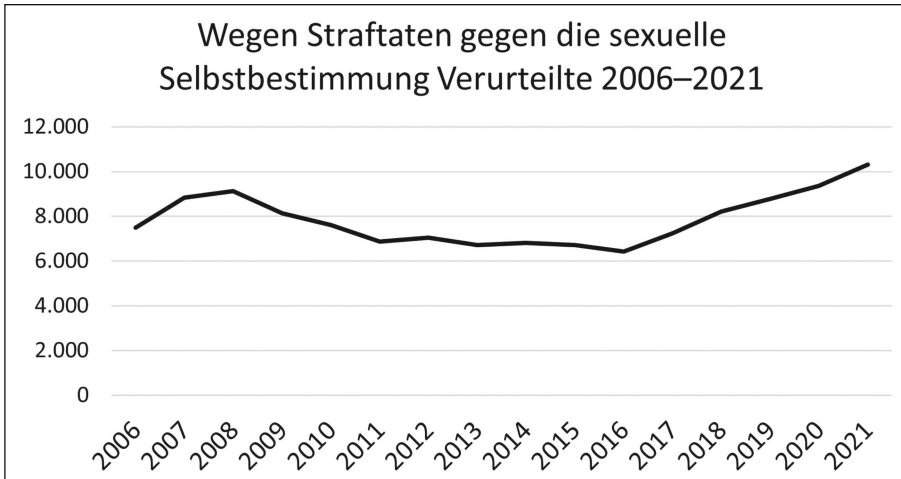


Abbildung 6: Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilte im Zeitraum 2006–2021⁵²

det.⁵³ Die Studie bezog sich auf die Zwangsprostitution nach § 232a StGB. Hierbei handelt es sich um einen Straftatbestand, der zu den Menschenhandelsdelikten zählt und der ebenfalls die sexuelle Selbstbestimmung schützen soll. Dabei ergab eine repräsentative Analyse von Akten zu Strafverfahren, die im Zeitraum 2017 bis 2019 in Deutschland wegen Zwangsprostitution geführt wurden, dass von 216 eingeleiteten Verfahren nur 13,4 Prozent mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Zwangsprostitution endeten, weitere 6,1 Prozent wurden mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen anderer Delikte abgeschlossen. Die weiteren wegen Zwangsprostitution geführten Verfahren endeten weit überwiegend mit einer Einstellung oder – selten – mit einem Freispruch.⁵⁴ Die von Verletzten wohl häufig erhoffte Verurteilung (und die damit verbundene Anerkennung als Betroffener einer rechtswidrigen Tat) bleibt daher in einer erheblichen Zahl von Fällen aus, weil die Hürden für eine strafrechtliche Verurteilung – aus guten rechtsstaatlichen Gründen – hoch sind.

Eine weitere, ganz erhebliche Hürde für die Strafverfolgung folgt schließlich aus dem oben bereits anklingenden Umstand, dass viele Straftaten schon deshalb nicht verfolgt werden können, weil sie im Dunkelfeld bleiben, den Strafverfolgungsbehörden also überhaupt nicht bekannt werden. Ein solches Dunkelfeld

52 Datenquelle: STATISTISCHES BUNDESAMT: Strafverfolgungsstatistik, Wiesbaden 2007–2022.

53 BARTSCH, Tillmann u. a.: Evaluierung der Strafvorschriften des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB). Baden-Baden u. a. 2021.

54 Ebd., 175.

gibt es bei allen Delikten, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist allerdings von einem besonders großen Dunkelfeld auszugehen.

Das bestätigt eine jüngst vom Landeskriminalamt Niedersachsen veröffentlichte Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen.⁵⁵ In dieser im Hinblick auf die soziodemographischen Faktoren Alter und Geschlecht für Niedersachsen repräsentativen Studie wurden knapp 16.000 Einwohner Niedersachsens schriftlich unter anderem zur Opferwerdung im Jahr 2022 befragt.⁵⁶ Gezeigt hat sich, dass in besagtem Jahr 35 Prozent der Befragten Opfer mindestens einer Straftat und 5,2 Prozent Opfer eines Sexualdelikts (definiert als sexuell bedrängt; sexuell missbraucht, durch (Ex-)Partnerin sexuell missbraucht, Exhibitionismus) geworden sind.⁵⁷ Betrachtet man nun die Quote der zur Anzeige gebrachten Straftaten, zeigt sich, dass 24,8 Prozent aller Opferwerdungen (also in Bezug auf irgendeine erlebte Straftat) von den Betroffenen zur Anzeige gebracht wurden. Bei Sexualdelikten lag die Anzeigequote dagegen lediglich bei durchschnittlich 3,8 Prozent (sexuell bedrängt: 3,9 Prozent; sexuell missbraucht: 13,4 Prozent, von (Ex-)Partnerin sexuell missbraucht: 0,0 Prozent, Exhibitionismus: 5,4 Prozent).⁵⁸ Der weit überwiegende Teil (96,2 Prozent) der Sexualdelinquenz ist also den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Kenntnis gelangt. Dabei gibt die Studie auch Aufschluss über die Gründe, die Opfer von Sexualdelikten davon abhalten, Anzeige zu erstatten. Am häufigsten genannt wurde von denjenigen, die ein Sexualdelikt nicht zur Anzeige gebracht haben (Mehrfachnennungen waren möglich), dass man

- die Tat nicht als schwerwiegend angesehen habe (46,7 Prozent aller),
- den Wunsch nach Ruhe sowie danach verspürt habe, das Erlebte zu vergessen (41,7 Prozent),
- keine Beweise gehabt habe (44,3 Prozent),
- Angst gehabt habe, von der Polizei nicht ernst genommen zu werden (32,4 Prozent), und/oder
- der Auffassung war, die Polizei könne den Fall ohnehin nicht aufklären (28,3 Prozent).⁵⁹

55 BOSOLD, Viktoria u. a.: Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023 – Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover 2024.

56 Ebd., 8.

57 Ebd., 40.

58 Ebd., 43.

59 Ebd., 65.

5. Fazit

Als staatliches Reaktionsinstrument ist das Strafrecht jedenfalls bei schweren Straftaten, zu denen Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung vielfach gehören, unverzichtbar; eine staatlich verfasste Gesellschaft, die ohne Strafrecht auskommt, ist nicht bekannt. Man sollte sich allerdings der begrenzten Leistungskraft des Strafrechts im Allgemeinen und auch als Mittel zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Speziellen bewusst sein: Der Anwendungsbereich des Strafrechts ist auch im Bereich der sexualisierten Gewalt beschränkt auf besonders erhebliche Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung. Auch tun sich Betroffene von sexualisierter Gewalt häufig (nachvollziehbar) schwer, die Übergriffe überhaupt zur Anzeige zu bringen – und wenn sie sich dazu entscheiden, ist der (vielfach wohl) erhoffte Erfolg – Verurteilung – keineswegs garantiert. Dies kann erneut Betroffenheit auslösen. Ohnedies kommt das Strafrecht im Fall eines konkreten Übergriffs stets zu spät. Die Rechtsgutsverletzung ist eingetreten, und auf einen Ausgleich der Schäden und die Heilung der Verletzungen ist das Strafverfahren allenfalls partiell ausgerichtet. Endlich muss man den spezial- und generalpräventiven Wirkungen, die dem Strafrecht zugeschrieben werden, auf Basis der vorliegenden Befunde zwar keine Absage erteilen, sie aber in erheblichen Teilen doch zumindest mit einem Fragezeichen versehen.

Vor diesem Hintergrund soll unter Bezugnahme auf den Anfang dieses Beitrags daran erinnert werden, dass das Strafrecht nur einen Teil des Gesamtsystems sozialer Kontrolle ausmacht und die Herstellung der sozialen Kontrolle uns alle angeht. Geht man davon aus, dass sexualisierte Gewalt häufig in Abhängigkeitsverhältnissen vorkommt und als Mittel zur Demonstration von Macht eingesetzt wird, ergibt sich daraus für Institutionen, die in ihrem Bereich mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sind, das Erfordernis, am Abbau kriminalitätsbegünstigender Machtstrukturen zu arbeiten oder aber entsprechende Bereiche bestmöglich zu kontrollieren. Dass Katholische und Evangelische Kirche unter anderem hier ansetzen sollten, um sexualisierte Gewalt in ihren Verantwortungsbereichen besser zu bekämpfen, haben die MHG-Studie bzw. die jüngst vorgelegte ForuM-Studie sehr deutlich gemacht: Belegt werden soll dies hier nur noch mit der Feststellung, dass allein in der 37-seitigen Zusammenfassung der ForuM-Studie⁶⁰ das Wort *Macht* (teils in Wortverbindungen wie Machtasymmetrie, Pastoralmacht, Machtmissbrauch u. ä.) 30-mal (!) vorkommt.

60 Im Internet abrufbar unter: WAZLAWIK, Martin u. a.: Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Online unter: https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/01/Zusammenfassung_ForuM.pdf (Stand 19.03.2024).

Literaturverzeichnis

- BAER, Susanne: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden ⁵2023.
- BARTSCH, Tillmann/LABARTA GREVEN, Nora/SCHIERHOLT, Johanna/TRESKOW, Laura/KÜSTER, Robert/DEYERLING, Lena/ZIETLOW, Bettina: Evaluierung der Strafvorschriften des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB). Baden-Baden 2021.
- BOSOLD, Viktoria/GLUBA, Alexander/FLEISCHER, Stephanie/ROLLHEISER, Michael: Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023 – Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover 2024.
- BUND AUTONOMER BERATUNGSSTELLEN BEI SEXUELLER GEWALT ÖSTERREICH. Online unter: <https://www.sexuellegewalt.at/informieren/was-ist-sexuelle-gewalt-an-frauen/> (Stand 19.03.2024).
- BUNDESKRIMINALAMT: Polizeiliche Kriminalstatistik 2006–2022, Wiesbaden 2003–2023.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hausliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (Stand 19.03.2024).
- CHARITÉ BERLIN: Prävention durch Fernbehandlung. Online unter: https://sexualmedizin.charite.de/forschung/praevention_durch_fernbehandlung/ (Stand: 19.03.2024).
- CORA. LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE GEGEN HÄUSLICHE GEWALT UND SEXUALISIERTE GEWALT IN MECKLENBURG-VORPOMMERN. Online unter: <https://www.cora-mv.de/index.php/sexualisierte-gewalt> (Stand: 19.03.2024).
- DÖLLING, Dieter/HERMANN, Dieter/LAUE, Christian: Kriminologie. Ein Grundriss, Berlin/Heidelberg 2022.
- ECKSTEIN, Philipp: Sexualisierte Gewalt. SPD will verbale Belästigung strafbar machen. Online unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/spd-vorstoss-straftatbestand-verbale-belaestigung-100.html> (Stand: 19.03.2024).
- EISENBERG, Ulrich/KÖLBEL, Ralf: Kriminologie. Tübingen ⁷2017.
- ERZBISTUM BERLIN: Was ist sexuelle Gewalt? Online unter: <https://praevention.erzbistum-berlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/> (Stand: 13.03.2024).
- FEUERBACH, Anselm von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, Gießen 1847.
- GÖPPINGER, Hans: Kriminologie. München ⁶2008.
- HILPERT, Horst: Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Berlin 2018.
- KAISER, Günther, Kriminologie. Heidelberg ³1996.
- KETT-STAUB, Gabriele/KUDLICH, Hans: Sanktionenrecht. München ²2021.
- KINDHÄUSER, Urs/NEUMANN, Ulf/PAEFFGEN, Hans-Ullrich/SALIGER, Frank (Hg.): Nomos-Kommentar zum StGB, Bd. 2, §§ 38–79b StGB. München ⁶2023 (zitiert als: Bearbeiter, in: NK-StGB (2023), § und Rn.).
- LANDESKRIMINALAMT NIEDERSACHSEN (Hg.): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover. Online unter: <https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudie-vierte-befragung-von-40000-menschen-steht-unmittelbar-bevor-115379.html> (Stand: 19.03.2024).
- LISZT, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1. Berlin 1905.

- LÖSEL, Friedrich/CARL, Lena/LINK, Eva: Evaluation der Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug. Eine umfassende multizentrische Studie, Baden-Baden 2023.
- MEIER, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen. Heidelberg ⁵2019.
- PETERS, Helge (2012), Soziale Kontrolle. In: ALBRECHT, Günter (Hg.), Handbuch Soziale Probleme. Bd. 2. Wiesbaden ²2012.
- PÖRNER, Till: Das sog. Catcalling – Strafwürdiges Unrecht oder bloße Bagatelle? In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2021, 336–341.
- PSCHORR, Simon/WÖRNER, Liane: Strafverfolgung in Deutschland aufgrund US-amerikanischer Daten. In: Strafverteidiger 2023, 274–279.
- ROXIN, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil. Bd. 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre. München 2006.
- SCHMUCKER, Martin/LÖSEL, Friedrich: Sexual offender treatment for reducing recidivism among convicted sex offenders: A systematic review and meta-analysis. In: Campell Systematic Reviews 13 (2017).
- SCHWIND, Hans-Dieter/SCHWIND, Jan-Volker: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg ²⁴2021.
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Strafverfolgungsstatistik, Wiesbaden 2007–2022.
- STEINER, Daniel: Catcalling: Gesetzgeber in der Pflicht? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2021, 241–243.
- WAZLAWIK, Martin/GROßBÖLTING, Thomas/KESSL, Fabian/LORENZ-SINAI, Friederike/DILL, Helga/CASPARI, Peter/TOZDAN, Safiye/BRIKEN, Peer/DREßING, Harald/HOELL, Andreas/DÖLLING, Dieter: Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Online unter: https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/01/Zusammenfassung_ForumM.pdf (Stand 13.03.2024).